



**TV Oppenweiler 1911 e.V.**  
*Wir bewegen was!*

## **Datenschutzordnung** des Turnverein Oppenweiler 1911 e.V.

### **Vorbemerkungen**

Der Turnverein Oppenweiler 1911 e.V. verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten, z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein auf Basis der Satzung (§ 10) die nachfolgende Datenschutzordnung, verabschiedet durch den Gesamtausschuss am 9. Mai 2022.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Verarbeitung erfolgt sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
  - Vorname
  - Nachname
  - Geschlecht
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
  - Geburtsdatum
  - Datum des Vereinsbeitritts
  - Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit
  - Bankverbindung
  - ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
  - Telefonnummern und E-Mail-Adressen
  - ggf. Funktion im Verein
  - ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.



3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Weiterleitung personenbezogener Daten der Mitglieder an den Landessportbund ist durch die Satzung geregelt.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in den Medien des Vereins veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen:
  - Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen,
  - Mannschaftsaufstellung,
  - Ergebnisse,
  - Torschützen,
  - Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden von den Mitgliedern des Gesamtausschusses und des Vorstands, den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Übungsleiterinnen und Übungsleitern folgende Daten veröffentlicht:
  - Vorname,
  - Nachname,
  - Funktion,
  - E-Mail-Adresse,
  - Telefonnummer.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.



2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und bzw. oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als Blindkopie anzulegen.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten und Social-Media-Kanälen**

1. Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt sowie Social-Media-Kanäle für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Betreuung dieser ist Aufgabe eines durch den Vorstand zu benennenden Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen Beauftragten oder durch den Vorstand vorgenommen werden.
2. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist in Abstimmung mit dem Vorstand für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit diesem Internetauftritt sowie den Social-Media-Kanälen verantwortlich.



3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte und Social-Media-Kanäle der ausdrücklichen Genehmigung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb derselben haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand weisungsbefugt ist.
4. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts oder eines Social-Media-Kanals widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Erhebung, Nutzung oder Weitergabe von Daten ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Gesamtausschusses unmittelbar in Kraft.